

TOP:  
12.01

Empfehlungen für die Vergütung der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Eigen- und Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss-Nr: V 188-9-2000

Der Stadtrat beschließt:

Die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit soll gem. § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 AktG und durch die aus den Bestimmungen des KonTraG abzuleitende Verantwortungs- und Arbeitsaufwandszunahme für Aufsichtsratsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft stehen. Ausgehend von diesen Bedingungen und unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Situation städtischer Unternehmen wird empfohlen, die Aufsichtsratsvergütung wie folgt zu gestalten.

- a) Die jährliche Aufwandspauschale soll für große und/oder ertragsstarke Unternehmen 1 800,00 DM, für kleinere und/oder subventionierte Unternehmen 1 200,00 DM betragen. Ihre Zahlung ist daran zu binden, dass das Aufsichtsratsmitglied an mindestens 50 % der im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen teilgenommen hat.

Dem Vorsitzenden wird das Doppelte, seinem Stellvertreter das Eineinhalbfache der Pauschale gewährt.

Für die städtischen Unternehmen sollte im Einzelnen wie folgt verfahren werden:

Unternehmen	Pauschale
Technische Werke Dresden GmbH	1 800,00 DM
DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH	1 800,00 DM
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	1 800,00 DM
DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden	1 800,00 DM
Wohnbau NordWest GmbH	1 800,00 DM
SÜDOST WOBÄ DRESDEN GMBH	1 800,00 DM
Stadtentwicklungs- und -sanierungsgesellschaft mbH	1 800,00 DM
Stadtreinigung Dresden GmbH	1 800,00 DM
Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft mbH	1 200,00 DM
Dresden-Werbung und Tourismus GmbH	1 200,00 DM
Dresdner Ausstellungsgesellschaft mbH	1 200,00 DM

DGH Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	1 200,00 DM
USAaDD Umweltsanierung Dresden GmbH	1 200,00 DM
Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden	1 200,00 DM
ZOO Dresden GmbH	1 200,00 DM
Schönfeld-Weißiger Verwaltungsgesellschaft mbH (SWVG-Holding)	1 200,00 DM

An den Unternehmen Flughafen Dresden GmbH und Gartenstadt-Gesellschaft Hellerau mbH ist die Landeshauptstadt Dresden Minderheitsgesellschafter und hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung von den Entscheidungen der Hauptgesellschafter abhängig.

- b) Zur Aufwandspauschale sollte eine Vergütung pro Sitzung (Sitzungsgeld) von 100,00 DM in Abhängigkeit von der Teilnahme des Aufsichtsratsmitgliedes an der Sitzung gezahlt werden.

Bei Unternehmen, die in diesem Beschluss nicht aufgeführt sind und bei neu errichteten Eigengesellschaften und Beteiligungen sollte in Analogie zu den vorstehend empfohlenen Regelungen verfahren werden.

- c) Die Empfehlung sollte mit Wirkung zum 01.01.2000 von den Aufsichtsräten der Unternehmen umgesetzt werden.
- d) Der Beschluss Nr. 498-17-1995 vom 04.05.1995 wird aufgehoben.

Hinweis:

Für Aufsichtsratsmitglieder, die der Stadtverwaltung angehören, sind, soweit zutreffend, die Bestimmungen der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung vom 21.06.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.1996, zu beachten.

Ergebnis: angenommen mit 56 : 5 Stimmen